



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Ostenmeer“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Steinhude am Meer.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege und Förderung des Wassersports im Allgemeinen und des Segelsports im Besonderen.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V. des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Yacht-Club Ostenmeer hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Familien-Mitgliedschaft
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

- (2) Die ordentliche, Familien- oder fördernde Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und Wassersport betreibt, zu betreiben beabsichtigt oder den Verein fördert sowie Zweck und Ziel des Vereins anerkennt. Eine Familienmitgliedschaft schließt nur Kinder bis zum 18. Lebensjahr ein.
- Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie üben den Wassersport im Verein nicht aktiv aus; sie nutzen die sportlichen Angebote und die Bootsliegendeplätze des Vereins nicht.

Familienmitglieder sind Ehepaare oder Partner von dauerhaften Lebensgemeinschaften und deren minderjährige Kinder. Sie sind verpflichtet einen Familienbeitrag (150 % des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes) zu zahlen. Die Familienmitglieder erlangen die gleichen Rechte und Pflichten wie das entsprechende Einzelmitglied. Die Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft ist dem Vorstand zum Jahresende anzuzeigen unter gleichzeitiger Mitteilung, ob die einzelnen Familienmitglieder ihre Mitgliedschaft beenden oder als Einzelmitglied fortführen wollen. Ehepaare oder Partner von dauerhaften Lebensgemeinschaften können auf Antrag eine Familienmitgliedschaft erlangen. Bei Austritt aller Familienmitglieder gilt die Kündigungsfrist des Abs. 6.

- (3) Unbescholtene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind in einer Jugendabteilung unter Leitung eines Jugendwarts zusammenzufassen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Wassersport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Vor der Aufnahme in den Verein muss jeder Antragsteller über 18 Jahre eine wenigstens 6-monatige Anwärterschaft durchlaufen. In dieser Zeit kann der Anwärter die Vereinsanlagen nutzen und seinen Sport aktiv ausüben. Er hat Gebühren in Höhe des Mitgliedsbeitrages zu zahlen. Des Weiteren muss er alle weiteren anfallenden Gebühren wie z. B: die Aufnahmegebühr zahlen und hat Arbeitsleistungen zu erbringen. Er kann auf Antrag einen Liegeplatz für die Dauer seiner Anwärterschaft zugewiesen bekommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Beirat. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Bei Nichtaufnahme erhält der Antragsteller die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden, wenn

a) ein Mitglied seinen Beitrag oder die sonst beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet und ihm mit der zweiten Aufforderung für den Fall der Nichtzahlung der Ausschluss angedroht worden ist.

b) ein Mitglied den Zwecken und Beschlüssen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt,

c) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes sind endgültig und unanfechtbar.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Beirat

c) die Mitgliederversammlung

d) die Kassenprüfer.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

(3) Der Beirat besteht aus

a) dem Syndikus

b) dem Hafewart

c) dem Sportwart

d) dem Jugendwart

e) dem Obmann des Segelprüfungsausschusses

Der Beirat hat den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und Einzelaufgaben nach seinen Richtlinien durchzuführen.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied durch Tod, Krankheit oder sonst vom Vorstand anerkannten Gründen vorzeitig aus, so wählen Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beirats Mitglieder.

- (5) Verletzt ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig seine ihm obliegenden Pflichten, so kann seine Bestellung jederzeit durch Beschluss des Vorstandes und des Beirats, der einstimmig zu fassen ist, widerrufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist in ausreichendem Maße Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Versammlung durch rechtzeitige schriftliche oder mündliche Benachrichtigung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Außerdem hat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind d mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe
- a) die Entgegennahme von Erklärungen der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
 - c) die Wahl eines neuen Vorstandes und Beirats nach vierjähriger Amtszeit der bisherigen Gremien,
 - d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie den Beschluss von Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl und die Entgegennahme von Erklärungen der Kassenprüfer,
 - f) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Bauwerken sowie zum Abschluss und zur Beendigung von Pachtverträgen hierüber, ferner zur Belastung von Grundstücken und sonstigen Kreditaufnahmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied - mit Ausnahme der Anwärter, fördernden und jugendlichen Mitglieder - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich von anwesenden (Familien-) Mitgliedern ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.
- (4) Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Vorstand gemeinsam zu unterzeichnen.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Kassenprüfungen

- (1) Die Kassenprüfung des Schatzmeisters ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen sind, zu prüfen. Nach Ablauf der Amtszeit ist mindestens ein neuer Prüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenführung ist einmal jährlich zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Vorstandswahl

Die Leitung der Vorstandswahl hat der Wahlmann, der aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins sowie die Veräußerung von Grundstücken und Bauwerken oder den Abschluss oder die Beendigung von Verträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports.

§ 10 Clubstander

Der Clubstander zeigt auf weißem Grund ein von blauen Streifen begleitetes rotes Balkenkreuz. Am oberen Stocklied wird ein weißer Ring im blauen Feld geführt.

§ 11 Streitigkeiten

- (1) Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten des Vereins, einerlei ob sie zwischen Mitgliedern, Organen der Vereinigung oder zwischen Organen und einzelnen Mitgliedern usw. entstehen, unterliegen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges schiedsrichterlicher Zuständigkeit.
- (2) Das Schiedsgericht muss aus mindestens drei Personen bestehen, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt.
- (3) Das Schiedsgericht wird fallweise gebildet, wobei jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter benennen kann. Die Schiedsrichter haben sich über den Obmann zu verständigen.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. März 2018 in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten sind frühere Satzungen aufgehoben.

Steinhude, den 17.03.2019